

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Einjährige Bilanz zur Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob das Land Baden-Württemberg derzeit über eine Software verfügt, mithilfe derer eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) gemäß dem neuen § 23 b Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) durchgeführt werden kann;
2. ob das Bundeskriminalamt (BKA) die Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ fertig entwickelt hat und ab wann mit der Einsetzung der Software zu rechnen ist;
3. inwiefern die Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ des BKA schon erprobt wurde;
4. wie sichergestellt wird, dass die Software des BKA auf die Überwachung von Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt ist;
5. ob sie eine Entscheidung darüber getroffen hat, dass das Land die vom BKA entwickelte bzw. in Entwicklung befindliche Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Baden-Württemberg benutzen wird und ab wann Baden-Württemberg diese Software einsetzen könnte;
6. wenn nein, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist;
7. welche weiteren Möglichkeiten ihr zur Beziehung einer geeigneten Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;

8. wie viele baden-württembergische Kommunen von der in § 10 a PolG BW neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht haben und den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen verboten haben;
9. ob Mannheim derzeit die intelligente Videoüberwachung unter Nutzung der hierfür erforderlichen Software in dem vorgesehenen Pilotprojekt einsetzt und welche weiteren Kommunen für den Einsatz von intelligenter Videoüberwachung in Betracht kommen;
10. wie oft der neue § 27 b PolG BW bislang zur Anwendung kam, der den Erlass von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten zur Verhütung terroristischer Straftaten ermöglichen soll;
11. wie oft der neue § 27 c PolG BW bislang zur Anwendung kam, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten regelt;
12. wann mit einer weiteren Novellierung des PolG BW zu rechnen ist;
13. welche konkreten Änderungen in einer weiteren Novellierung erfolgen sollen;
14. welche konkreten Regelungen des baden-württembergischen PolG infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 geändert werden müssen und aus welchen Gründen;
15. warum die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 nicht bereits bei der Novellierung des PolG im Jahr 2017 berücksichtigt wurde.

25. 10. 2018

Binder, Hinderer, Rivoir,
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Mithilfe des Antrags soll eine erste Bilanz zur Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gezogen werden, das nun nahezu ein Jahr in Kraft ist. Insbesondere soll in Erfahrung gebracht werden, wie von den neu geschaffenen Rechtsgrundlagen in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Von besonderer Bedeutung ist auch, welche Fortschritte in der Entwicklung einer Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ gemacht wurden. Eine Nutzung der BKA-Software durch baden-württembergische Sicherheitsbehörden wurde für das vierte Quartal 2017 in Aussicht gestellt (vgl. Große Anfrage der SPD „Umsetzung von Anti-Terror-Maßnahmen in Baden-Württemberg“ Drucksache 16/2349). Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Außerdem soll geklärt werden, welche Änderungen in einer weiteren Novellierung des baden-württembergischen Polizeigesetzes erfolgen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. November 2018 Nr. 3-1101.2/286 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. Ob das Land Baden-Württemberg derzeit über eine Software verfügt, mithilfe derer eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) gemäß dem neuen § 23 b Polizeigesetz BW (PolG BW) durchgeführt werden kann;*
- 2. Ob das Bundeskriminalamt (BKA) die Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ fertig entwickelt hat und ab wann mit der Einsetzung der Software zu rechnen ist;*
- 3. Inwiefern die Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ des BKA schon erprobt wurde;*
- 4. Wie sichergestellt wird, dass die Software des BKA auf die Überwachung von Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt ist;*

Zu 1. bis 4.:

Das Bundeskriminalamt (BKA) verfügt sowohl über Eigenentwicklungen, als auch über kommerzielle Software zur Durchführung von Maßnahmen zur informationstechnischen Überwachung. Die jeweilige Software wird erst nach einem umfangreichen Testverfahren und Feststellung der Konformität mit den rechtlichen Vorgaben zum Einsatz freigegeben und in Abhängigkeit von der operativen Bedarfslage kontinuierlich weiterentwickelt. Die Erhebung der Kommunikationsdaten wird durch technische Vorkehrungen auf Inhalte und Umstände aus einem laufenden, d. h. zum Zeitpunkt der Überwachung aktuell stattfindenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Für die Länder besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Amtshilfe auf entsprechende Softwareanwendungen zurückzugreifen.

- 5. Ob sie eine Entscheidung darüber getroffen hat, dass das Land die vom BKA entwickelte bzw. in Entwicklung befindliche Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Baden-Württemberg benutzen wird und ab wann Baden-Württemberg diese Software einsetzen könnte;*
- 6. Wenn nein, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist;*

Zu 5. und 6.:

Es ist beabsichtigt, entsprechende Softwareanwendungen in geeigneten Fällen durch die baden-württembergische Polizei oder im Rahmen der Amtshilfe durch das BKA einzusetzen.

- 7. Welche weiteren Möglichkeiten ihr zur Beziehung einer geeigneten Software für Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;*

Zu 7.:

Es besteht die Möglichkeit der Beschaffung von kommerzieller Software unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie strenger Qualitäts-, Datenschutz-, Zuverlässigkeits- und IT-Sicherheitskriterien.

8. *Wie viele baden-württembergische Kommunen von der in § 10 a PolG BW neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht haben und den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen verboten haben;*

Zu 8.:

Nach vorliegenden Erkenntnissen haben bislang nur wenige Städte und Kommunen in Baden-Württemberg von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 10 a PolG Gebrauch gemacht (z. B. die Städte Esslingen am Neckar, Lorch, Reutlingen oder Schwäbisch Gmünd).

9. *Ob Mannheim derzeit die intelligente Videoüberwachung unter Nutzung der hierfür erforderlichen Software in dem vorgesehenen Pilotprojekt einsetzt und welche weiteren Kommunen für den Einsatz von intelligenter Videoüberwachung in Betracht kommen;*

Zu 9.:

Die zum Einsatz der vom Fraunhofer IOSB Karlsruhe entwickelten Experimentalsoftware erforderlichen Vertragsverhandlungen stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Daran anschließend sollen die notwendigen, technisch anspruchsvollen Voraussetzungen für die (Weiter-)Entwicklung einer „intelligenten“ Videoüberwachung realisiert werden. Noch in diesem Jahr ist neben dem Start des Entwicklungsprozesses der Einsatz erster Algorithmen im öffentlichen Raum geplant. Zunächst beschränkt sich der Einsatz intelligenter Videoüberwachung ausschließlich auf das im Rahmen des Pilotprojekts definierte Gebiet (ausgewählte Kriminalitätsbrennpunkte im Stadtgebiet Mannheim). Nach Abschluss und Evaluierung der Entwicklungs- und Pilotierungsphase ist bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen ein Einsatz der Software durch den Polizeivollzugsdienst an weiteren Stellen im gesamten Land Baden-Württemberg denkbar.

10. *Wie oft der neue § 27 b PolG BW bislang zur Anwendung kam, der den Erlass von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten zur Verhütung terroristischer Straftaten ermöglichen soll;*

Zu 10.:

Zwei Anträgen für die richterliche Anordnung zur Durchführung der genannten Maßnahmen wurde seitens des zuständigen Gerichts nicht entsprochen.

11. *Wie oft der neue § 27 c PolG BW bislang zur Anwendung kam, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten regelt;*

Zu 11.:

Die genannte Maßnahme kam bislang in einem Fall zur Anwendung.

12. *Wann mit einer weiteren Novellierung des PolG BW zu rechnen ist;*

13. *Welche konkreten Änderungen in einer weiteren Novellierung erfolgen sollen;*

Zu 12. und 13.:

Das Innenministerium hat einen ersten Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg erarbeitet, mit dem insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) umgesetzt werden sollen. Der Entwurf befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Daher steht noch nicht abschließend fest, welche weiteren Änderungen im Einzelnen enthalten sein werden. Der konkrete zeitliche Ablauf des weiteren Verfahrens ist vom Ergebnis der Abstimmungsgespräche abhängig.

14. Welche konkreten Regelungen des baden-württembergischen PolG infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 geändert werden müssen und aus welchen Gründen;

15. Warum die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 nicht bereits bei der Novellierung des PolG im Jahre 2017 berücksichtigt wurde.

Zu 14. und 15.:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG a. a. O.) entschieden, dass die Befugnisse des BKA zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Terrorabwehr zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar sind, ihre derzeitige Ausgestaltung jedoch in verschiedener Hinsicht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zudem grundsätzliche Ausführungen zum polizeilichen Datenschutz gemacht.

Es hat die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammengeführt, sie in übergreifenden Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland getroffen. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.

Für die Inhalts-TKÜ und die Quellen-TKÜ wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Polizeigesetznovelle 2017 vollständig umgesetzt; hinsichtlich der Anforderungen an die Eingriffsbefugnisse unmittelbar in den Regelungen selbst, inklusive der notwendigen flankierenden Maßnahmen, für die weitere Nutzung und Übermittlung der so erhobenen Daten in den Übergangsregelungen des neu eingefügten § 85 PolG. Weitere Regelungen des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg müssen aufgrund des vergleichbaren Regelungsgehalts zu den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes noch angepasst werden. Betroffen sind insbesondere die Regelungen in § 22 PolG (Besondere Mittel der Datenerhebung), § 23 PolG (Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen), § 23 a PolG (Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation). Eine vollständige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde im Rahmen der Polizeigesetznovelle 2017 zurückgestellt. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgt diese gemeinsam mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform im Rahmen der vorgesehenen weiteren umfassenden Novellierung des Polizeigesetzes.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration